

Vereinsstatuten Volley Köniz

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name des Vereins

Unter dem Namen «Volley Köniz» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Köniz.

Art. 2 Zweck des Vereins

Volley Köniz fördert und betreibt Volleyballsport und bietet seinen Mitgliedern zeitgemässe, gut geleitete Angebote im Breiten- und im Leistungssport. Die Freude an Sport und Spiel steht im Zentrum der Vereinsaktivitäten.

Der Verein pflegt die Geselligkeit unter den Mitgliedern und das Ansehen in der Öffentlichkeit. Volley Köniz ist parteipolitisch, konfessionell und ethnisch neutral.

Art. 3 Mitgliedschaften des Vereins und Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

Volley Köniz ist Mitglied der Verbände «Swiss Volley» und «Swiss Volley Region Bern-Solothurn».

Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der internationalen und nationalen Verbände sowie deren zuständigen Organen und ständigen Kommissionen sind für den Verein, seine Mitglieder, Spieler*innen sowie Funktionärinnen und Funktionäre verbindlich, soweit sie den Volleyballsport betreffen.

Volley Köniz kann Mitglied von weiteren Vereinigungen und Verbänden sein.

Die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen regelt der Vorstand.

Art. 4 Ethik-Statut

Volley Köniz setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Der Verein lebt diese Werte vor, indem er – sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Volley Köniz anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern.

Swiss Volley, seine direkten und indirekten Mitgliedsorganisationen und alle auf Seite 4 («Persönlicher Geltungsbereich») des Doping-Statuts von Swiss Olympic («Doping-Statut») beziehungsweise in Art. 1 Abs. 4 des Ethik-Statuts des Schweizer Sports («Ethik-Statut») genannten Personen unterstehen dem Doping-Statut beziehungsweise dem Ethik-Statut. Volley Köniz sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie dem Verein Volley Köniz angehören oder zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity (SSI) untersucht und können entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert werden.

Das Schweizer Sportgericht ist als erste Instanz für die rechtliche Beurteilung und Sanktionierung von Verstössen gegen das Doping-Statut ausschliesslich zuständig. Das Schweizer Sportgericht wendet sein Verfahrensreglement an.

Entscheide in Dopingsachen des Schweizer Sportgerichts können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids angefochten werden.

Das Schweizer Sportgericht ist als einzige Instanz unter Ausschluss der staatlichen Gerichte für die rechtliche Beurteilung und Sanktionierung von Verstössen gegen das Ethik-Statut zuständig. Das Schweizer Sportgericht wendet sein Verfahrensreglement an.

Vorbehalten bleibt die Kompetenz von SSI zum Erlass von Massnahmen und Sanktionen in den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen.

2. Mitgliedschaft

Art. 5 Mitglieder

Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein. Sie geniessen grundsätzlich alle Mitgliedschaftsrechte. Vorbehalten bleiben Einschränkungen gemäss den vorliegenden Statuten.

Es existieren folgende Mitgliederkategorien:

- a. Aktivmitglieder (Art. 6)
- b. Freimitglieder (Art. 7)
- c. Ehrenmitglieder (Art. 8)
- d. Passivmitglieder (Art. 9)

Art. 6 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind natürliche Personen, welche als Spieler*innen am Trainings- und/oder Meisterschaftsbetrieb aktiv teilnehmen.

Art. 7 Freimitglieder

Freimitglieder sind natürliche Personen, die aufgrund ihrer Funktion ganz oder teilweise vom Mitgliederbeitrag befreit sind. Zu den Freimitgliedern gehören namentlich die Vorstandsmitglieder sowie Trainer*innen. Weitere Freimitglieder können durch den Vorstand festgelegt werden.

Freimitglieder, die gleichzeitig Aktivmitglieder sind, zahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag, der von der Hauptversammlung festgelegt wird (Art. 29). Die anderen Freimitglieder zahlen keinen Mitgliederbeitrag.

Art. 8 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, welche sich in aussergewöhnlicher Weise für Volley Köniz oder die Sportbewegung im Allgemeinen verdient gemacht haben. Sie zahlen keinen Mitgliederbeitrag. Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstands durch die Hauptversammlung gewählt.

Art. 9 Passivmitglieder

Passivmitglieder sind natürliche und juristische Personen, die am Vereinsleben nicht aktiv teilnehmen. Sie zahlen einen Beitrag und haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 10 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Statuten und Reglemente (inkl. deren Anhänge) sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Organe von Volley Köniz (Art. 16) zu befolgen und den jährlichen Mitgliederbeitrag und weitere Kosten (Art. 29) zu bezahlen.

Aktivmitglieder sind zusätzlich verpflichtet, Helfereinsätze zu übernehmen. Aktivmitglieder, die trotz mehrmaliger Aufforderung keine Helfereinsätze leisten, können vom Vorstand sanktioniert werden.

Art. 11 Erwerb der Mitgliedschaft

Interessierte können Volley Köniz jederzeit unter Zustimmung durch den Vorstand beitreten. Aktivmitglied werden Spieler*innen durch die Unterschrift auf dem Beitrittsformular.

Minderjährige benötigen zum Beitritt die schriftliche Einwilligung eines Elternteils beziehungsweise der gesetzlichen Vertretung.

Art. 12 Beendigung und Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt eines Mitglieds ist auf Ende eines Vereinsjahres (30. April) möglich und ist schriftlich an den Vorstand oder die Geschäftsstelle zu richten. Eine Kündigungsfrist von einem Monat (31. März) ist einzuhalten.

Sonst ist der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr geschuldet. Bei verspäteter Kündigung (bis 31. Mai) kann der Vorstand das austretende Mitglied ausnahmsweise vom Mitgliederbeitrag für das neue Vereinsjahr befreien.

Art. 13 Ausschluss

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder dem Verein Schaden zufügen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Bei einem Ausschluss ist der Mitgliederbeitrag nach Massgabe der Zeit der Mitgliedschaft geschuldet.

Der Vorstand teilt der ausgeschlossenen Person die wesentlichen Gründe des Ausschlusses schriftlich mit. Die ausgeschlossene Person kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung mit einem schriftlichen, begründeten Antrag an den Vorstand zu Händen der nächsten Hauptversammlung rekurrieren. Das Mitglied bleibt bis zum Entscheid der Hauptversammlung vom Spielbetrieb ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt ein anders lautender Beschluss des Vorstands.

Art. 14 Versicherungen

Die Versicherung ist Sache jedes einzelnen Mitglieds.

Volley Köniz trägt die Prämien der obligatorischen Unfallversicherung von Arbeitnehmer*innen.

Art. 15 Datenschutz

Die Bestimmungen des Schweizer Datenschutzgesetzes werden von Volley Köniz eingehalten.

Der Verein führt eine Mitgliederdatei und vermerkt darin die notwendigen Angaben zu den einzelnen Mitgliedern (Mitgliederdaten). Diese Mitgliederdaten sind geschützt und dürfen ohne Zustimmung der betroffenen Personen nicht weitergegeben werden.

Die Mitglieder stimmen ausdrücklich zu, dass die Mitgliederdaten von Volley Köniz für Beiträge der öffentlichen Hand an das Bundesamt für Sport (Jugend+Sport), den Kanton Bern (Sportfonds) und die Gemeinde Köniz (Pauschalbeiträge) im geforderten Umfang weiterleitet werden dürfen.

Bevor der Vorstand Mitgliederdaten aus anderen Gründen weitergibt, werden die betroffenen Mitglieder informiert (in der Regel 30 Tage vorher), damit sie die Weitergabe ablehnen können.

3. Organisation

Art. 16 Organe des Vereins

Die Organe von Volley Köniz sind:

- a. die Hauptversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Rechnungsrevision

Art. 17 Hauptversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Versammlung der Mitglieder (Hauptversammlung). Sie findet jährlich nach Ablauf des Vereinsjahres, spätestens aber bis zum 30. Juni statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.

Der Hauptversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- 1. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- 2. Genehmigung des Jahresberichts
- 3. Genehmigung der Jahresrechnung, nach Kenntnisnahme des Revisionsberichts
- 4. Entlastung des Vorstands
- 5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- 6. Genehmigung des Budgets für das nächste Vereinsjahr
- 7. Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- 8. Wahl der Revisorinnen und Revisoren
- 9. Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder

Art. 18 Ausserordentliche Hauptversammlung

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 6 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Art. 19 Einberufung und Leitung der Hauptversammlung

Die Mitglieder werden mindestens 20 Tage vor der Versammlung – unter Angabe der Traktanden – durch den Vorstand schriftlich, per E-Mail oder via Webseite/ «Social Media», eingeladen.

Die Mitglieder können beim Vorstand bis spätestens 15 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich und begründet Anträge stellen.

In begründeten Fällen kann an der Hauptversammlung auch über nicht angekündigte Anträge abgestimmt werden.

Die Hauptversammlung wird von der bisherigen Präsidentin oder vom bisherigen Präsidenten bis zum Schluss geleitet. Bei Abwesenheit der Präsidentin oder des Präsidenten leitet ein anderes Vorstandsmitglied die Hauptversammlung.

Art. 20 Beschlussfähigkeit

Die Vereinsbeschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Stimmen der teilnehmenden Mitglieder gefasst. Jede ordnungsgemäss einberufene Hauptversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse über Wiedererwägungsanträge bedürfen einer Zweidrittelmehrheit aller abgegebenen Stimmen.

Die Leiterin oder der Leiter der Hauptversammlung hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Die Wahlen und die Abstimmungen erfolgen offen. Die Hauptversammlung kann jedoch geheime Stimmabgabe beschliessen.

Art. 21 Stimm- und Wahlrecht an der Hauptversammlung

Alle Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt, sofern sie das 14. Lebensjahr zurückgelegt haben. Sie haben in der Hauptversammlung das gleiche Stimmrecht. Vorbehalten bleibt Art. 68 ZGB.

Stellvertretung ist nicht gestattet.

Art. 22 Vorstand

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten und mindestens drei weiteren Personen. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Über die Funktionen der Vorstandsmitglieder entscheidet der Vorstand.

Die Präsidentin oder der Präsident und die übrigen Vorstandsmitglieder werden an der Hauptversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Bei der Wahl des Vorstands besteht keine Amtszeitbeschränkung.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, kann der Vorstand das Amt bis zu den nächsten ordentlichen Wahlen mit einer Person seiner Wahl besetzen.

Art. 23 Geschlechtervertretung

Der Verein strebt bei der Wahl und Kandidatur eine Geschlechterquote an, bei der mindestens 40 % der Positionen im Vorstand mit Personen des jeweils weniger vertretenen Geschlechts besetzt ist.

Art. 24 Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand leitet Volley Köniz und vertritt ihn nach aussen. Er sorgt für eine angemessene Organisation und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögensanlage des Vereins. Ferner vollzieht er die Beschlüsse der Hauptversammlung und sorgt für die Einhaltung der Statuten.

Der Vorstand erlässt ein Pflichtenheft für seine Mitglieder.

Soweit erforderlich kann der Vorstand weitere Reglemente erlassen.

Art. 25 Interessenskonflikte

Vorstandsmitglieder, Angestellte sowie alle Personen, die im Auftrag des Vereins in leitender, beratender oder mitentscheidender Funktion tätig sind, sind verpflichtet, jegliche persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen offenzulegen, die eine Befangenheit herbeiführen oder den Anschein einer solchen erwecken. Dies gilt für allgemeine Angelegenheiten des Vorstands und insbesondere für jegliche finanziellen Transaktionen. Besteht der Anschein einer Befangenheit, informiert die betroffene Person den Vorstand. Die betroffene Person tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand, enthält sich der Stimme und unterlässt jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung wird im Protokoll festgehalten.

In Fällen einer regelmässigen oder dauerhaften Befangenheit, die eine ordentliche Wahrnehmung der Pflichten verhindert, ist das Mitglied zum Rücktritt aufzufordern. Bestreitet das Mitglied den Vorwurf der Befangenheit, entscheidet der Vorstand über die weiteren Massnahmen.

Finanzielle Transaktionen, an denen nahestehende Dritte beteiligt sind, bedürfen der Zustimmung des Vorstands unter Ausstand der betroffenen Person.

Art. 26 Rechnungsrevision

Die Rechnungsrevision setzt sich aus mindestens zwei Mitgliedern zusammen. Diese werden an der ordentlichen Hauptversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Für die Rechnungsrevision besteht keine Amtszeitbeschränkung.

Die Rechnungsrevision prüft die Jahresrechnung und erstattet zuhanden der Hauptversammlung schriftlich Bericht über die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit. Sie ist berechtigt, jederzeit eine Kassarevision vorzunehmen.

Kommen die Mitglieder der Rechnungsrevision bei ihrer Prüfung nicht zu einem gemeinsamen Ergebnis, unterbreiten sie der Hauptversammlung je einen Antrag.

4. Vereinsjahr und Rechnungswesen

Art. 27 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert jeweils vom 1. Mai bis zum 30. April des Folgejahres.

Art. 28 Einnahmen des Vereins

Volley Köniz hat insbesondere folgende Einnahmen:

- a. Mitgliederbeiträge inkl. weitere Kosten
- b. Gönnerbeiträge
- c. Eintrittsgelder
- d. Einnahmen aus der Gastronomie (Buvetten)
- e. Beiträge und Einnahmen aus Turnieren
- f. Sponsoren- und Werbeeinnahmen
- g. Vermögenserträge
- h. Beiträge der öffentlichen Hand
- i. Schenkungen

Art. 29 Mitgliederbeiträge und weitere Kosten

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Hauptversammlung beschlossen.

Folgende Kosten werden den Mitgliedern zusätzlich in Rechnung gestellt:

- Lizenzen
- Trainingslager (Reise, Verpflegung, Unterkunft, Hallenmieten usw.)
- Turniere und Spiele (Reise, Verpflegung, Unterkunft usw.)

Für zusätzliche Trainingseinheiten pro Woche können Zuschläge erhoben werden. Einzelheiten regelt der Vorstand.

Neueintretende Mitglieder, welche während dem Vereinsjahr beitreten, zahlen den Mitgliederbeitrag quartalsweise ab ihrem Beitritt. Allfällige Lizenzkosten sind vollständig geschuldet.

Art. 30 Befreiung vom Mitgliederbeitrag

Der Vorstand hat die Befugnis, in besonderen Fällen Mitglieder vom Mitgliederbeitrag und von Zuschlägen ganz oder teilweise zu befreien, sofern dies im Interesse von Volley Köniz liegt.

Art. 31 Ehrenamtliche Führung

Volley Köniz wird ehrenamtlich geführt. Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit grundsätzlich unentgeltlich aus.

Vorbehalten bleiben angemessene Entschädigungen für Personen, die im Auftrag des Vereins fachliche oder operative Leistungen erbringen, die über die übliche ehrenamtliche Tätigkeit hinausgehen.

Art. 32 Spesen- und Umtriebsentschädigungen

Funktionärinnen und Funktionäre von Volley Köniz können Spesen- und Umtriebsentschädigungen im Rahmen des Budgets ausbezahlt werden.

Art. 33 Geschenke

Geschenke dürfen im Einzelfall den Maximalbetrag von 300 Franken nicht übersteigen.

5. Auflösung des Vereins

Art. 34 Auflösung des Vereins

Die Auflösung von Volley Köniz kann nur an einer zu diesem Zweck speziell einberufenen Hauptversammlung beantragt werden.

Die Auflösung des Vereins bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen nicht an die Mitglieder verteilt, sondern es ist Swiss Volley Region Bern-Solothurn zur Aufbewahrung zu übergeben.

Wird nicht innerhalb von 5 Jahren seit Auflösung ein neuer Verein mit dem gleichen Zweck und dem gleichen Namen gebildet, fällt das Vermögen an Swiss Volley Region Bern-Solothurn zwecks Nachwuchsförderung.

6. Schlussbestimmungen

Art. 35 Inkrafttreten

Die Statuten treten mit der Genehmigung durch die Hauptversammlung vom 8. Juni 2026 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 5. Juni 2023.

Art. 36 Ergänzendes Recht

Sofern diese Statuten nichts anderes bestimmen, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Köniz, 8. Juni 2026


Thomas Gygax
Präsident


Daniel Humbert-Droz
Vorstandsmitglied